

cogita! e.V. studentische Unternehmensberatung  
Feldkirchenstraße 21  
96052 Bamberg

[www.cogita-beratung.com](http://www.cogita-beratung.com) [info@cogita-beratung.de](mailto:info@cogita-beratung.de)

Studentische Hochschulgruppe der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vereinsregister-Nr.: VR200001, Amtsgericht Bamberg

## **Satzung der studentischen Unternehmensberatung cogita! e.V.**

Die Satzung wurde am 10.01.2018 mit Beschluss der Mitgliederversammlung  
angenommen.

### **Inhalt**

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszwecke
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Vorstand
- § 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes
- § 10 Das Leitungsteam
- § 11 Zuständigkeiten und Aufgaben des Leitungsteams
- § 12 Beschlussfassung des Leistungsteams
- § 13 Die Mitgliederversammlung
- § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 15 Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
- § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 18 Beirat
- § 19 Kassenprüfer
- § 20 Alumni-Vereinigung
- § 21 Kuratorium
- § 22 Mitgliedschaft in Vereinsverbänden
- § 23 Auflösung des Vereins

§ 24 Haftungsausschluss

§ 25 Datenschutz

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein cogita! e. V. mit Sitz in Bamberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist dem Kalenderjahr gleichgesetzt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 2 Vereinszwecke

- (1) Der Zweck des Vereins dient seinen Mitgliedern dazu, fachliche und soziale Kompetenzen zu bilden. Die Mitglieder sollen mit Hilfe von Projekten, die von Seiten privater und öffentlicher Stellen an den Verein herangetragen werden, ihr durch das Studium erworbenes theoretisches Wissen vertiefen und in der Praxis umsetzen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Möglichkeit, Studierenden aller Fachrichtungen, bereits während dem Studium Kontakt zu Vertretern der Praxis aufzubauen. Zur Verwirklichung dieses Zwecks stellt der Verein den Kontakt zwischen Studierenden und Unternehmen her. Des Weiteren wird in diesem Rahmen der interdisziplinäre Informationsaustausch der Mitglieder verschiedener Studienrichtungen ermöglicht.
- (3) Die Völkerverständigung wird durch die Zusammenarbeit mit ähnlichen Studentenvereinen im In- und Ausland sowohl auf Vereinsebene als auch bei der Betreuung von internationalen Projekten gefördert. Der Kontakt zu anderen Studentenvereinen wird durch regelmäßige Treffen und den Austausch von Studenten gefestigt.
- (4) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben im angemessenen Umfang Anspruch auf Ersatz der ihnen für ihre Vereinstätigkeit entstandenen Auslagen, sofern diese vorher vom Vorstand bewilligt wurden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Es werden drei Formen der Mitgliedschaft unterschieden:

### (1.1) Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die an einer ordentlichen Hochschule oder Fachhochschule studiert und die sich mit den satzungsgemäßen Zielen identifiziert und auch gewillt ist, diese zu unterstützen.

Die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes setzt dessen innerhalb der Probezeit von max. sechs Monaten (Anwärterstatus) gestellten schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand sowie die Zahlung des Mitgliedsbeitrages (§ 5 Mitgliedsbeiträge) voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrags, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Während der Probezeit muss das Mitglied ein internes Anwärterprojekt und Basisschulungen absolvieren. Über die Art und Umfang des Anwärterprojektes entscheiden der Vorstand oder die Ressortleiter. Der Vorstand behält sich das Recht vor Sonder- und Ausnahmeregelungen zu treffen.

### (1.2) Inaktive Mitglieder

Inaktive Mitglieder beteiligen sich nicht mehr aktiv am Vereinsgeschehen und bewältigen ebenfalls keine Aufgaben mehr. Der Status inaktive Mitgliedschaft wird anhand einer einstimmigen Vorstandentscheidung vergeben und gilt so lange, bis das inaktiv gesetzte Mitglied aktiv auf den Vorstand zugeht und sich aktiv oder passiv meldet. Der Mitgliedsbeitrag ist weiterhin abzuführen.

### (1.3) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder beteiligen sich nicht mehr am aktiven Vereinsgeschehen und sind daher in der Alumni-Vereinigung organisiert. Der Status der passiven Mitgliedschaft wird auf Wunsch nach Exmatrikulation erlangt. Auch Mitglieder, die sich über einen bestimmten Zeitraum aus bestimmten Gründen nicht am Vereinsgeschehen beteiligen, können den Status des passiven Mitgliedes erwerben. Diese werden jedoch nicht als Alumni qualifiziert und erhalten weder deren Rechte, noch Pflichten.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- (1.1) mit dem Tod des Mitgliedes
- (1.2) mit der Auflösung des Vereins
- (1.3) durch freiwilligen Austritt
- (1.4) durch Ausschluss aus dem Verein
- (1.5) durch Exmatrikulation

(2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Eine Kündigung per Email wahrt die Schriftform.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder den Verhaltenskodex verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied durch eine schriftliche Erklärung bekannt zu machen. Der Vorstand muss einstimmig über den Ausschluss abstimmen.
- (4) Der Vorstand behält sich das Recht vor, aktive Mitglieder, die auch nach einer Zahlungserinnerung und zwei Mahnungen ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschließen.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die aktiven Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für aktive Mitglieder beträgt 20,00 Euro pro Semester. Dieser ist in den ersten vier Wochen eines neuen Semesters auf das Konto des Vereins zu überweisen. Eine schriftliche Erinnerung hat am Anfang des Semesters durch den Finanzvorstand zu erfolgen.
- (3) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen oder gestundet werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele mit Rat und Tat zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und die im Rahmen der Satzung getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse anzuerkennen und zu befolgen. Sie sind gehalten, den Vorstand und die Ressortleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die den Verein betreffen, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (3) Jedes aktive Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen und hat ein Rederecht. Passive Mitglieder und Anwärter haben lediglich ein Rederecht.
- (4) Die Mitglieder sind dazu berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (5) Allein aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (6) Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet an den Vereinssitzungen und Ressorttreffen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, so ist dies dem Ressortleiter mitzuteilen.

## Theorie trifft Praxis

www.cogita-beratung.com  
info@cogita-beratung.de

- (7) Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dem Personalressortleiter Auskunft über ihre Teilnahme an internen, als auch externen Schulungen zu geben. Dies beinhaltet sowohl eine Zusage als auch Absage bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der entsprechenden Veranstaltung.
- (8) Sollte ein Mitglied mehr als Zwei Mal pro Semester ohne Angabe von Gründen fehlen, so ist dem Leiterteam, nach Ermahnung des Mitgliedes, vorbehalten über den Verbleib des Mitglieds im Verein zu entscheiden.

## § 7 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
  - (1.1) der Vorstand
  - (1.2) das Leitungsteam
  - (1.3) die Mitgliederversammlung
  - (1.4) der Beirat
  - (1.5) die Alumni-Vereinigung
  - (1.6) die Kassenprüfer
  - (1.7) das Kuratorium
- (2) Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekanntwerdenden internen Geschäftsvorgänge Verschwiegenheit zu bewahren.
- (3) Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - (1.1) dem Vorsitzenden
  - (1.2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - (1.3) dem Vorstand Recht und Finanzen
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von zwei Semester von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt jederzeit niederlegen. Eine Niederlegung von Vorstandsämtern bedarf der Schriftform.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund abberufen werden. Dies bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine erneute eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung dieser Mitgliederversammlung ruhen die Vorstandsrechte des abberufenen Mitgliedes. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.
- (5) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Vorstand Finanzen und Recht; jeder hat Alleinvertretungsmacht.

## § 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Semesters spätestens bis Ende des zweiten Monats des Semesters,
  - (1.1) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines,
  - (1.2) Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
  - (1.3) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3 und § 4 dieser Satzung,
  - (1.4) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - (1.5) Auswahl eines Kassenprüfers, (s. h. § 19 Kassenprüfer)
  - (1.6) Aufnahme von Kuratoren gemäß § 21 dieser Satzung,
  - (1.7) Vertretung des Vereins nach außen.
- (2) Bei Rechtsgeschäften bis 100,00 EUR sind der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter sowie der Vorstand Finanzen und Recht einzeln vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften über 100,00 EUR vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Bei Rechtsgeschäften, die einen Betrag von 250,00 EUR übersteigen, ist vereinsintern die mehrheitliche Zustimmung des Leitungsteams erforderlich. Insoweit ist die Vertretungsmacht nicht beschränkt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, so ist es verpflichtet, seinem Nachfolger beziehungsweise seiner Nachfolgerin noch zwei Monate beratend zur Seite zu stehen.

## § 10 Das Leitungsteam

- (1) Das Leitungsteam besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Stabstelleninhabern und den Ressortleitern.
- (2) Über Art und Anzahl der Ressorts entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Ressortleiter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Semestern mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar sind nur aktive Mitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ressortleitern obliegt die Leitung und Koordination des jeweiligen Ressorts. Erweist sich ein Ressortleiter als ungeeignet zur Leitung, kann dieser durch eine 2/3 Mehrheit des Leitungsteams abgewählt werden.
- (4) Jeder Ressortleiter hat einen Stellvertreter. Die Wahl des Stellvertreters wird vom Ressort durchgeführt und muss an den Vorstand und die Mitglieder kommuniziert werden. Der Stellvertreter unterstützt den Ressortleiter bei seinen Aufgaben. Scheidet ein Ressortleiter während der Amtsperiode aus, so übernimmt der Stellvertreter für die restliche Amtsdauer die Aufgaben des Ausgeschiedenen kommissarisch.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Leitungsteams aus seinem Amt aus, so ist er

## Theorie trifft Praxis

www.cogita-beratung.com  
info@cogita-beratung.de

verpflichtet, seinem Nachfolger bzw. seiner Nachfolgerin noch zwei Monate beratend zur Seite zu stehen und unverzüglich alle für die Führung des Amtes wichtigen Unterlagen zu übergeben.

- (6) Vorstandsmitglieder können gleichzeitig ein Ressort leiten.
- (7) Stabstellenleiter werden einstimmig vom Vorstand für die Dauer eines Semesters ernannt.

## § 11 Zuständigkeiten und Aufgaben des Leitungsteams

- (1) Das Leitungsteam übernimmt die operative Leitung des Vereins. Zu den Aufgaben gehören insbesondere
  - (1.1) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
  - (1.2) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## § 12 Beschlussfassung des Leitungsteams

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Sitzung des Leitungsteams nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich ein. Die Ladung erfolgt schriftlich. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung geschieht dies durch seinen Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Leitungsteams sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Besteht Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über jede Sitzung des Leitungsteams ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung grundsätzlich persönlich wahrzunehmen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist jedoch aus wichtigem Grunde zulässig. Die Vollmacht zur Stimmabgabe kann nur einem anderen stimmberechtigten Vereinsmitglied erteilt werden und muss schriftlich erfolgen. Die Übertragung ist nur dann wirksam, wenn das zu vertretende Mitglied bereits den Mitgliedsbeitrag erbracht hat. Auf jedes anwesende Vereinsmitglied kann/können höchstens zwei weitere Stimme/n übertragen werden. Der Versammlungsleiter ist vor Eröffnung der Mitgliederversammlung über die Vollmachtserteilung in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus ist ihm die Vollmacht schriftlich und unterschrieben vorzulegen.
- (2) Passive Mitglieder haben lediglich ein Rede- und Antragsrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat, neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben, über die Belange des Vereins zu beschließen.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes oder des Leitungsteams fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen



beschließen. Der Vorstand und alle Mitglieder des Leitungsteams können ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal pro Hochschulse semester stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung.

### § 15 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Tagesordnung einer einberufenen, ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens vorzusehen:
  - (1.1) Eröffnung durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter,
  - (1.2) Bestimmung eines Protokollführers und eines Versammlungsleiters,
  - (1.3) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und der Beschlussfähigkeit,
  - (1.4) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - (1.5) ggf. Entgegennahmen des Jahresabschlusses,
  - (1.6) Bericht der Kassenprüfer über das abgelaufene Jahr,
  - (1.7) Entlastung des Vorstandes,
  - (1.8) Neuwahlen folgender Funktionen:
    - (1.8.1) Vorstandsvorsitzender,
    - (1.8.2) stellvertretender Vorstandsvorsitzender,
    - (1.8.3) Vorstand Recht und Finanzen,
    - (1.8.4) Ressortleiter.

Die Durchführung der Versammlung obliegt dem Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins oder die Abwahl des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung kann mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



## Theorie trifft Praxis

www.cogita-beratung.com  
info@cogita-beratung.de

- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen.

Das Protokoll soll:

- (4.1) Feststellung über Ort und Zeit der Versammlung,
- (4.2) der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- (4.3) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- (4.4) die Tagesordnung,
- (4.5) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- (4.6) die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

- (5) Bei Wahlen ist der gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## § 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrags. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) In besonderen Fällen kann vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Dies erfolgt, indem der Beirat oder 1/5 der aktiven Mitglieder, beim Vorstand einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe einreicht.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum den Vorstand abberufen. Dazu ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Das Misstrauensvotum ist nur dann gültig, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer einfachen Mehrheit einen Nachfolger für jedes Vorstandsamt bestimmen. Spricht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Vorstand das Vertrauen aus oder kann sich die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht auf Nachfolger einigen, bleibt der Vorstand bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen im Amt.

- (3) Der unter Absatz 2 beschriebene Vorgang gilt entsprechend für die Gesamtheit oder einzelne Mitglieder des Leitungsteams.

## § 18 Beirat

- (1) Dem Beirat gehören zwischen drei und fünf Mitglieder an, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Die Mitglieder müssen dem Verein mind. zwei Semester als aktives Mitglied angehört haben.
- (2) Der Beirat wählt gemeinsam mit dem Vorstand aus seinen Reihen einen Sprecher, der die Interessen des Beirates gegenüber dem Vorstand vertritt.
- (3) Der Beirat stellt sicher, dass die Grundidee des Vereins nach § 2 dieser Satzung bewahrt wird und muss über alle Angelegenheiten, die die Substanz des Vereins betreffen, unterrichtet werden. Er erhält unaufgefordert den Jahresbericht des Vorstandes und den Jahresabschluss.
- (4) Der Beirat entscheidet in offener Abstimmung nach Vorschlag durch den Vorstandsvorsitzenden des Vereins oder ein Beiratsmitglied über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (5) Wenn der Beirat nicht handlungsfähig ist, dann wird er durch die Mitgliederversammlung gewählt, um so seinen Status der Handlungsfähigkeit wieder zu erlangen. Die Handlungsunfähigkeit des Beirates tritt ein, sobald er aus weniger als drei Mitgliedern besteht.
- (6) Die Amtszeit eines Beiratsmitgliedes beträgt max. zwei Semester. Die Amtszeit kann unter der Voraussetzung, dass es keine neuen Bewerber für die Beiratswahl zur Verfügung stehen, um ein weiteres Semester verlängert werden.

## § 19 Kassenprüfer

- (1) Der Vorstand wählt vor der Jahreshauptversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zwei Prüfer aus. Diese überprüfen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Prüfung umfasst ferner die Satzungskonformität der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Über die Prüfung ist von den Prüfern ein Vermerk anzufertigen, in dem eine Bestätigung der vom Finanzvorstand geführten Bücher enthalten sein muss. Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Leitungsteams sein. Der Vorstand ist hierbei dazu verpflichtet alle Kassengeschäfte und Dokumente offenzulegen und den Kassenprüfern zur Verfügung zu stellen.

## § 20 Alumni-Vereinigung

- (1) Die Alumni-Vereinigung besteht aus ehemaligen Mitgliedern.

## Theorie trifft Praxis

www.cogita-beratung.com  
info@cogita-beratung.de

- (2) Sie dient der Schaffung und Pflege eines Netzwerkes ehemaliger Mitglieder.
- (3) Ehemalige Mitglieder haben ein Rederecht.
- (4) Ehemalige Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (5) Alumni können an durch den Vorstand ausgewählten Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen. Ehemalige Mitglieder werden per E-Mail über konkrete Angebote in Kenntnis gesetzt.
- (6) Sollte kein Interesse mehr an bestimmten Alumni-Vorteilen bestehen, so können diese schriftlich aufgekündigt werden. Eine E-Mail wahrt hierbei die Schriftform.

## § 21 Kuratorium

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme als Kurator ist eine formlose Willenserklärung an den Vorstand, mit der Erklärung, den Verein ohne feste Beitragspflicht regelmäßig durch Geldzahlungen, Sachzuwendungen oder unentgeltlichen Dienstleistungen stützen zu wollen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Es entstehen dem Verein keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Kuratoren.

## § 22 Mitgliedschaft in Vereinsverbänden

- (1) Der Verein kann unter folgenden Voraussetzungen Mitglied eines Vereinsverbandes (Dachverband) oder auch mehrerer Vereinsverbände (Dachverbände) studentischer Unternehmensberatungen werden.
  - (1.1) Der Verbandszweck ist mit dem in § 2 Vereinszweck dieser Satzung bestimmten Vereinszweck vereinbar.
  - (1.2) Der Dachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und erfüllt seinerseits die weiteren Bestimmungen gemäß § 2 Vereinszweck (3) und (4) dieser Satzung.

## § 23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zu diesem Zweck kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit

## Theorie trifft Praxis

www.cogita-beratung.com  
info@cogita-beratung.de

verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

- (3) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an UNICEF Deutschland, Höninger Weg 104, 50969 Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 24 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden an Leib und Seele, für Folgen aus Unfällen bei Ausübung des Vereinszwecks sowie Reisen.
- (2) Der Verein haftet für alle rechtsgeschäftlichen und tatsächlichen Handlungen des Vorstandes, die aus irgendeinem Rechtsgrund zum Schadensersatz verpflichtet und in der Ausübung des Vorstandsamtes begründet liegen. Der Verein haftet insofern für fahrlässige Handlungen, wobei durch den Geschädigten eine Kausalität von Handlung und Schaden nachzuweisen ist. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

## § 25 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- (2) Näheres regelt die gültige Datenschutzverordnung.

Die Satzung wurde am 10.01.2018 mit Beschluss der Mitgliederversammlung angenommen.